

# ZENTRALASIEN

MAX GEORG MEIER ||

Kirgisistan und Tadschikistan sind Länder, in denen sich der Islam mit der arabischen Eroberung Zentralasiens im VIII. Jahrhundert n. Chr. ausgebreitet hat. Im XVIII. Jahrhundert mit der Einwanderung der russischen (slawischen) Siedler aus dem zaristischen Russland folgte dann auch die Orthodoxie. Katholizismus und Luthertum wurden im XIX. und XX. Jahrhundert durch die deutschen Aussiedler nach Zentralasien gebracht. In der sowjetischen Zeit traten auch Gemeinschaften wie die Zeugen Jehovas, Baptisten, Pfingstler und Adventisten auf den Plan. Im Folgenden soll nun untersucht werden, wie es denn heute, zwanzig Jahre nach der offiziellen Unabhängigkeit dieser beiden zentralasiatischen Länder, mit der Situation der dortigen christlichen Minderheiten aussieht.

## Demografie und Statistik des Christentums

Laut einem neuerlichen Bericht des amerikanischen Außenministeriums über die religiöse Lage in Kirgisistan ist der Islam in dem Land die dominierende Religion.<sup>1</sup> 75% der Bevölkerung (vor allem ethnische Kirgisen und Usbeken) gehören dabei dem sunnitischen Islam an. Offiziell 11% der Bevölkerung (nach Einschätzung von Fachexperten jedoch bis zu 20%) bekennen sich zur russisch-orthodoxen Kirche.<sup>2</sup> 44 russisch-orthodoxe Kirchen sind zurzeit im Land tätig. Die russisch-orthodoxen Gemeinden rekrutieren sich üblicherweise aus der russisch-stämmigen Bevölkerung, dabei konzentrieren sie sich auf die Großstädte, wo

es immer noch eine relativ große russische Population<sup>3</sup> gibt. Zu den weiteren nicht-islamischen religiösen Gruppen werden ungefähr 5% der Bevölkerung gezählt. Die evangelische Kirche Jesu Christi, die etwa 11.000 regelmäßige Kirchgänger zählt (darunter ca. 40% ethnische Kirgisen), gilt dabei als die größte. Die Protestanten verfügen über 49 Baptistenkirchen.<sup>4</sup>

Andere Quellen geben zu der religiösen Verteilung durchaus andere Zahlen an. So gehören gemäß der Webseite „The World Christian Database“ 69,6% der kirgisischen Bevölkerung dem Islam an, 6% sind Christen unterschiedlicher Richtungen, 4,6% sind Atheisten und 18,8% gelten als Agnostiker. Es wird jedoch auch vermutet, dass ein bedeutender Teil der Moslems und der Christen in Kirgisistan nur nominal gläubig sind und religiösen Tätigkeiten nicht aktiv nachgehen.<sup>5</sup>

In Tadschikistan ist die prozentuale Verteilung der religiösen Gruppen noch eindeutiger. Im Unterschied zu Kirgisistan ist nach Einschätzung von lokalen Experten die überwiegende Mehrheit der tadschikischen Bevölkerung (mehr als 90%) muslimisch.<sup>6</sup> Aber auch 75 nicht-islamische religiöse Organisationen sind in dem südlichsten zentralasiatischen Land registriert. In Tadschikistan leben ungefähr 150.000 Christen, das sind ca. 2% der Bevölkerung.<sup>7</sup> Hauptsächlich sind dies ethnische Russen und Immigranten aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion. Auch nach offiziellen Angaben ist die größte christliche Gruppe die russisch-orthodoxe.<sup>8</sup> Weitere offizielle staat-

liche Informationsquellen besagen, dass seit der Verabschiedung der Unabhängigkeitserklärung des Landes von 1991 ca. 3.000 Menschen den christlichen Glauben angenommen haben. Es gibt auch eine kleine Gruppe von Anhängern der Religion der Bahai, sowie Zoroastrier und Juden.

Auch hier kommen die Analysen auf der Webseite „The World Christian Database“ zu anderen Ergebnissen. Nach den neu veröffentlichten Ergebnissen gehören aktuell 86,4% der tadschikischen Bevölkerung dem Islam an, 1,4% sind Christen unterschiedlicher Richtungen, 1,8% nennen sich Atheisten und 10,1% gelten als Agnostiker.<sup>9</sup>

### **Rechtliche Aspekte der Religionsfreiheit und die Haltung der Behörden gegenüber christlichen Gruppen**

Nach der Verfassung Kirgisistans dürfen die kirgisischen Bürger frei ihre religiöse Konfession wählen und auch beliebig religiöse Überzeugungen an den Tag legen. Prinzipiell müssen dabei jedoch Religion (bzw. alle religiösen Kulte) und Staat getrennt sein. Die Verfassung verbietet es, politische Parteien auf religiöser Grundlage zu gründen. Religiösen Organisationen sind wiederum politische Aktivitäten verboten. Außerdem kann es nach der Verfassung keine alleinige staatliche bzw. verbindliche Religion geben. Dennoch existiert in Kirgisistan ein Regierungserlass vom 6. Mai 2006 (Nr. 324)<sup>10</sup>, welcher allein den Islam und die russische Orthodoxie als „traditionelle religiöse Gruppen“ in Kirgisistan anerkennt. Demnach „soll sich die kirgisische Regierung um die Belange von Angehörigen des traditionellen Islams und der Orthodoxie kümmern und deren Einheit fördern.“<sup>11</sup> Das Gesetz über die Religion in Kirgisistan von 2009 schränkt jedoch die Aktivitäten von religiösen Gruppen ein. Das Gesetz verbietet die Mitgliedschaft von Minderjährigen in religiösen Organisationen.<sup>12</sup> Es erlaubt keine Bekehrung von Gläubigen von einer Religion zu einer anderen. Zudem lässt es keine „illegalen missionarischen Aktivitäten“ zu, wobei dieser Gesetzesartikel nicht klar

definiert ist und auch keine Information über mögliche Konsequenzen gibt. Es ist hier lediglich vermerkt, dass „die Registrierung einer missionarischen Organisation abgelehnt werden kann, wenn ihre Tätigkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die interethnische und interreligiöse Harmonie, sowie die Gesundheit und Moral der Bevölkerung darstellen könnte.“<sup>13</sup> All dies stärkt vor allem die Position des traditionellen Islam in Kirgisistan und erschwert die Missionsarbeit anderer Religionen. Das Gesetz schützt zwar das Recht zur Herstellung und Verteilung religiöser Literatur, aber es fordert auch, dass jegliches Druckerzeugnis zur Begutachtung bei den offiziellen staatlichen Stellen vorzulegen ist.

Gesetzlich sind alle religiösen Organisationen, darunter auch religiöse Bildungseinrichtungen, verpflichtet, zur Ausübung ihrer Tätigkeit von der Staatsagentur für religiöse Angelegenheiten unter der Regierung der Kirgisischen Republik eine offizielle Erlaubnis einzuholen. Dabei werden Anträge von religiösen Organisationen akzeptiert, die mindestens 200 erwachsene Mitglieder haben. Das alte Gesetz verlangte nur zehn Mitglieder. Die Agentur kann einen Antrag von einer religiösen Organisation ablehnen, falls deren Tätigkeit gegen das Gesetz verstößt oder sie die Organisation als Bedrohung für die nationale Sicherheit, die soziale Stabilität, die interethnische und interreligiöse Harmonie, die öffentliche Ordnung, Gesundheit oder Moral einschätzt. Für die Tätigkeit von religiösen Gruppen muss zusätzlich auch die Erlaubnis von lokalen Behörden vorliegen. Gemäß einem Bericht des amerikanischen Außenministeriums über Religionsfreiheit in Kirgisistan vom Juli 2012<sup>14</sup> verweigerte die Agentur im Jahr 2011 bereits mehreren religiösen Organisationen, und dabei vor allem den protestantischen Kirchen, die Erlaubnis zu jeglicher Art von Tätigkeit in Kirgisistan. Als Begründung führte sie „Unvereinbarkeit mit dem Gesetz“ an. Auch erhielt die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen) keine neue Registrierung, die sie im Jahre 2004

nach dem alten Gesetz noch erhalten hatte. Seit drei Jahren versucht der Hare-Krishna-Tempel, eine offizielle Zulassung zu erhalten. Einige christliche Gruppen berichten auch über Verzögerungen bei der Erteilung von Visa für neu ankommende Missionare und über die Nicht-Verlängerung von Visa für jene Missionare, die bereits seit einigen Jahren im Land arbeiten.

Die kirgisische Regierung ist neuerdings über die Tätigkeit von religiös-extremistischen Gruppen besorgt und hat fünf islamistische Organisationen verboten. Diese sind: Hizb ut-Tahrir, die Islamische Partei Turkestans, die Organisation für die Befreiung von Ost-Turkestan, die Ost-Turkestanische Islamische Partei und die Jamaat al-Jihad al-Islamiya.

Trotz einer teilweise restriktiven Haltung der Behörden in Kirgisistan unterstützt der Staat regelmäßig den interreligiösen Dialog. Die meisten dieser oft von internationalen Organisationen geförderten Veranstaltungen finden zwischen dem Islam und der Orthodoxie statt, um die friedliche Koexistenz der beiden Religionen zu sichern.

Auch in Tadschikistan schützt die Verfassung formal die Religionsfreiheit und verbietet die Verankerung einer Religion als die einzig staatlich verbindliche. Dennoch stimmte die tadschikische Regierung einem besonderen Status für die Rechtsschule der Hanafiten in Tadschikistan zu. In der Präambel des Gesetzes über Religion steht hierzu geschrieben: „Dieses Gesetz wird mit Rücksicht auf die besondere Rolle von islamischen Rechtsschulen der Hanafiten im Rahmen der Entwicklung der nationalen Kultur und des geistlichen Lebens vom tadschikischen Volk verabschiedet“.<sup>15</sup> Weitere Einzelheiten über die besondere Rolle von diesem Religionszweig gibt es jedoch in dem Gesetz nicht. Darüber hinaus erlaubt die tadschikische Verfassung die Gründung von politischen Parteien mit religiösem Charakter, wobei diese aber keine religiöse Organisation sein dürfen. Deshalb existiert auch die oppositionelle Partei für die islamische Wiedergeburt, die sogar ein Abgeord-

netenmandat im Unterhaus des Parlaments erringen konnte.

Religiöse Organisationen müssen unbedingt eine staatliche Registrierung beim tadschikischen Komitee für Religion durchlaufen, wobei das Komitee eine große Zahl von Dokumenten (unter anderem auch einen Nachweis über den Besitz von eigenen Immobilien) verlangt. Nach dem Gesetz über elterliche Verantwortung<sup>16</sup> dürfen Erziehungsberechtigte es nicht zulassen, dass ihre Kinder an Aktivitäten von religiösen Gemeinschaften oder Organisationen teilnehmen. Auch das Gesetz über die Religion verbietet es Jugendlichen, sich aktiv an den Aktivitäten von religiösen Vereinigungen zu beteiligen.<sup>17</sup> Das staatliche Kalkül hierbei ist, dass Kinder und Jugendliche dadurch von islamisch extremen Gruppen möglichst ferngehalten werden sollen. Es gibt aber gleichzeitig einen Artikel im Gesetz über die Religion, der besagt, dass „Eltern oder Vormunde berechtigt sind, ihre Kinder entsprechend ihrer eigenen religiösen Vorstellungen und unter Beachtung des Rechts des Kindes auf Gewissensfreiheit zu erziehen“.<sup>18</sup> Im gleichen Gesetz sind auch die besonderen Vorschriften für das Betreiben einer Moschee definiert. Es beschränkt die Zahl der Moscheen, die für eine bestimmte Zahl von Bürgern an einem vorher ausgesuchten Ort errichtet werden können. Die Staatsgewalt in Tadschikistan regelt auch Angelegenheiten der religiösen Erziehung. Dabei erhalten nur ausgesuchte Koranschulen entsprechende Lizenzen. Veröffentlichung von religiöser Literatur ist nur mit Genehmigung des Komitees für Religion möglich. Dieses beurteilt jeden eingegangenen Publikationsvorschlag mit Hilfe von Experten. Obwohl religiöse Organisationen offiziell Literatur importieren können, haben die tadschikischen Behörden dies kürzlich jedoch wieder unterbunden. Betroffen von staatlichen Restriktionen im Bereich der Religionsfreiheit in Tadschikistan waren bisher vor allem christliche Organisationen. Das Außenministerium der Vereinigten Staaten meldete hierzu<sup>19</sup>, dass im Juni 2009 in Chudschand seitens der Regierung die

Wohnungen von Zeugen Jehovas während der Organisation von religiösen Diskussionsrunden und von Bibelstunden gestürmt und einige Mitglieder verhaftet wurden. Die Zeugen Jehovas und zwei weitere örtliche evangelische Gruppen wurden anschließend verboten. Weiterhin sind in dem Bericht folgende Vorfälle dargestellt: Einige Mitarbeiter von ausländischen NGOs wurden abgeschoben, offiziell wegen christlich missionarischer Aktivität. Die Tätigkeit der christlichen humanitären Organisation OPA International wurde wegen des Verdachts, dass diese Zwangsbekehrung betreiben würde, unterbunden. Der Leiter dieser Organisation, ein amerikanischer Bürger, wurde des Landes verwiesen. Offizielle staatliche Vertreter beschuldigten tadschikische Bürger, die sich zum Christentum bekannten, des Betrugs am Islam. In Duschanbe verhaftete die Polizei einige Vertreter der Zeugen Jehovas und bedrohte sie massiv während des Verhörs.

In der Liste der von der Regierung Tadschikistans verbotenen extremistischen religiösen Organisationen ist auch die Kirche der Zeugen Jehovas aufgeführt. Diese registrierten die Behörden schon im Jahre 2009 als solche, obwohl es keine konkreten Beweise über eine mögliche Beteiligung der Kirche an extremistischen Aktivitäten gab. Die Regierung äußerte in diesem Zusammenhang ihre Besorgnis darüber, dass eine aktive Bekehrungskampagne zu dem Glauben von nicht-muslimischen Gruppen zu sozialer Instabilität führen könne. Gleichzeitig betonten die Zuständigen, dass die Aufrufe von den Zeugen Jehovas extremistisch seien und die Anhänger der Glaubensgemeinschaft auch zur Nichtableistung des verpflichtenden Wehrdienstes aufrufen. Die Regierung verbot auch die islamisch-extremistische Gruppe Zhaamat Tabligh und einige salafistische Sekten.

Die Möglichkeit des interreligiösen Dialogs in Tadschikistan muss wegen der überwältigenden Dominanz des Islams in dem Land als eingeschränkt angesehen

werden. An derartigen Aktivitäten interessierte Organisationen erfahren auch oft die Ablehnung der offiziellen tadschikischen Stellen – meist ohne Begründung.

### **Beispiele für Diskriminierung von christlichen Minderheiten**

Die christliche Minderheit in Kirgisistan kämpft im alltäglichen Leben gegen viele Widerstände an. Muslimische und russisch-orthodoxe geistliche Führer kritisieren regelmäßig die Aktivitäten von christlichen Gruppen vehement. Ihre Forderung geht sogar so weit, dass sie verlangen, der kirgisische Staat solle ihre Aktivitäten unterbinden und sie daran hindern, neue Anhänger anzuwerben. Christliche Gläubige in Kirgisistan werden oft auch Opfer von physischer Gewalt. Übergriffe auf ihre Versammlungsorte und auch ihre privaten Häuser sind keine Seltenheit.

Vor zwei Jahren griff eine Gruppe von muslimischen Bewohnern der Stadt Toktogul (Regierungsbezirk Dschalal-Abad) Mitglieder der örtlichen Gemeinde der Zeugen Jehovas an. Sie warfen dabei mit Steinen und plünderten das Versammlungshaus der Gemeinde. Die lokalen Behörden zeigten keinerlei Reaktion auf diesen Gewaltausbruch. Im Mai 2008 verhinderten die muslimischen Bewohner eines Dorfes im Regierungsbezirk Naryn die Beerdigung des Sohnes eines kirgisischen Baptisten. Die Verwaltung des Dorfes unterstützte dabei offen die „Kämpfer gegen die Abtrünnigen“. Im Sommer 2007 stürmten im Süden Kirgistan etwa hundert Mitglieder einer Moschee das Bethaus von Baptisten, verprügelten den Pfarrer und verbrannten die Bibel. Später warfen Unbekannte in dasselbe Bethaus sogar einen Molotowcocktail. Ende 2005 tötete ein Mob im Regierungsbezirk Issyk-Kul im Norden des Landes einen Ortsansässigen, der zuvor zum Christentum übergetreten war. Er hatte nach Auffassung seiner Landsleute „für seine religiösen Überzeugungen leiden müssen“. Eine staatliche Strafverfolgung bei all diesen Fällen fand entweder gar nicht statt oder nur sehr zö-

gerlich. Zu einer Verurteilung der oft bekannten Täter kam es nie. Im Jahr 2010 annullierte die Bezirksregierung Batken im Süden des Landes die Registrierung der Kirche der Zeugen Jehovas. Sie berief sich dabei auf die Tatsache, dass der Ältestenrat des Regierungsbezirks „eine derartige Kirche nicht haben möchte“. Der Vorsitzende der kirgisischen staatlichen Agentur für religiöse Angelegenheiten erklärte erst neulich, dass die Regierung nicht auf Kosten der Rechte der traditionellen Religionen (Islam und russische Orthodoxie) die Rechte von religiösen Minderheiten schützen könne. Ende 2011 stellte Kanybek Osmonalijew, stellvertretender Vorsitzender des Regierungsausschusses für Ausbildung, Kultur, Information und Religionspolitik, eine Initiative vor, mit der die traditionellen Religionen formell von den anderen religiösen Bewegungen in Kirgisistan getrennt und bevorzugt behandelt würden.<sup>20</sup>

Wie in Kirgisistan ist auch in Tadschikistan offiziell Religionsfreiheit proklamiert und Missionierung nicht verboten. Aber die Amtsträger der islamischen Religion äußern regelmäßig ihre Sorge darüber, dass Moslems zu anderen Glaubensrichtungen bekehrt werden würden. Experten schätzen, dass in den letzten Jahren Tausende von tadschikischen Moslems zu einer anderen Religion (vor allem dem Christentum) konvertierten. Abgeordnete im nationalen Parlament behaupten von den neuen religiösen Organisationen, dass diese „mit einer freien Mahlzeit, schäbigen Kleidern oder auch nur einem alten Fahrrad versuchen würden, gläubige Moslems auf den falschen Weg zu führen.“<sup>21</sup> Im Zeitraum 2008 - 2009 stoppten staatliche Stellen die Tätigkeit der deutschen Organisation Allianz-Mission und der internationalen gemeinnützigen Organisation ORA International in Tadschikistan und klagten sie anschließend wegen christlicher Missionierung an. Auch die amerikanische Organisation ADRA International und die deutsche Organisation Caritas werden der illegalen Förderung des christlichen Glaubens beschuldigt.

Tadschikische Behörden haben einige ihrer Bürger wegen ihres Übertritts zum Christentum als „Verräter des Islams“ angeklagt. In Duschanbe verhaftete die Polizei Mitglieder der Zeugen Jehovas und bedrohte sie während des anschließenden Verhörs massiv. Im Jahr 2004 wurde in der nordtadschikischen Stadt Isfara der protestantische Pastor Sergei Bessarab mit einem Maschinengewehr erschossen. Dieser hatte zuvor unter Moslems aktive Missionsarbeit betrieben. Nach Angaben der ermittelnden Behörden töteten islamische Fanatiker Bessarab. Im Juni 2009 stürmten in der Stadt Chudschand (zweitgrößte des Landes) Vertreter der Staatsgewalt die Häuser von Anhängern der Zeugen Jehovas, während diese eine religiöse Diskussion durchführten und die Bibel lasen. Dabei verhafteten sie mehrere Mitglieder der religiösen Organisation.

Angemerkt werden sollte hier noch, dass die kirgisischen Medien über die Aktivitäten aller im Land aktiven religiösen Bewegungen berichten. Es gibt keine Beschränkung auf die traditionellen Religionen. Berichte und Meinungen über den Islam sind jedoch in den kirgisischen Medien gehäuft anzutreffen. In den tadschikischen Medien (grundsätzlich staatlich kontrolliert) nimmt die Berichterstattung über religiöse Themen einen nur verschwindend kleinen Platz ein.

### **Gründe für die Verfolgung von christlichen Minderheiten und die Reaktion der internationalen Gemeinschaft**

In privaten Unterhaltungen versuchen die Verantwortlichen von Kirgisistan und Tadschikistan, repressive Gesetze gegen missionierende Religionsgemeinschaften, die zum Übertritt von einer Religion oder Konfession zu einer anderen aufrufen, zu rechtfertigen. Gleichzeitig sind sie aber nicht bereit, offen und offiziell über Glaubensfragen zu diskutieren. Im Rahmen von „Gesprächen im Hinterzimmer“ sagen sie jedoch eindeutig, dass die Menschen in ihren Ländern untrennbar mit dem Islam verbunden sind und auch in der sowjetischen Zeit ihren

Glauben nicht verloren hätten. Dass die obigen Themen nicht Teil offizieller Aussagen werden, hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass sich die zuständigen Repräsentanten von Politik und Verwaltung beim Thema Religion Druck ausgesetzt sehen – seitens der Bürger, der potenziellen Wähler oder auch der internationalen Gemeinschaft und internationaler Finanzgeber.

Die führenden Persönlichkeiten der wichtigsten Religionen in Kirgisistan und Tadschikistan argumentieren, dass die Vertreter von nicht-traditionellen Religionen (darunter auch der christlichen) die tadschikischen Bürger durch eine Vielzahl von materiellen „Almosen“ zu ihrem Glauben bekehren. Diese Situation wird im Allgemeinen als nicht überraschend angesehen, da in Kirgisistan und Tadschikistan ein großer Teil der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze lebt. Nach den Worten von Neu-Bekehrten haben zu ihrer Entscheidung einerseits materielle Hilfen, aber auch die moralische Unterstützung der neuen Brüder im Glauben beigetragen.

Vertreter des traditionellen Islam in den beiden Ländern bezeichnen solche Bürger, die vom Islam zu einer anderen Glaubensgemeinschaft übergetreten sind, als Personen, die schlecht über ihre traditionelle Religion informiert waren oder sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befunden hätten. Gleichzeitig spricht auch die russisch-orthodoxe Kirche über die „fremden“ Religionen abfällig. Sie erklärt das Wirken der Missionare für nicht akzeptabel, da diese die Armut und schwierige soziale Situation von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen ausnutzen.

Andererseits vermuten kirgisische und tadschikische Politologen unter der Bedingung von Anonymität, dass der übermäßige Eifer der Vertreter der traditionellen Religionen (Islam und russische Orthodoxie) bei der „Verteidigung ihres Glaubens“ auch von der schwindenden Zustimmung ihrer eigenen Gläubigen herrührt. Sie mutmaßen, dass diese deshalb versuchen, durch Ausübung von Druck auf ihre Regierungen und die Forderung, nicht-traditionellen religiösen

Organisationen die Arbeit zu untersagen, ihre Gläubigen zu halten.

Allerdings führen einige Experten auch an, dass der allgemein abnehmende Bildungsstand der Jugend in Kirgisistan und Tadschikistan während der letzten 20 Jahre zu einer wieder stärkeren Hinwendung zum Islam in den beiden Ländern geführt hat. Parallel konnten die Experten registrieren, dass bei steigendem Bildungsniveau der Bürger meist auch der Grad der Christianisierung zunimmt.<sup>22</sup>

Der Westen kritisierte Kirgisistan und Tadschikistan während der letzten Jahre oft dafür, dass sie unter dem Vorwand der Bekämpfung des religiösen Extremismus auch politische Regimekritiker und unerwünschte gemäßigte religiöse Gruppen angegriffen bzw. teilweise gerichtlich belangt hätten. Nach Berichten von lokalen Menschenrechtsaktivisten sind die protestantischen und jüdischen Gemeinden diejenigen, die bei der Suche nach freier Religionsausübung am meisten dem Druck der Behörden ausgesetzt sind.<sup>23</sup>

Das amerikanische Außenministerium kritisierte im Jahr 2011, dass Kirgisistan mit der Einführung des neuen Religionsgesetzes von 2009 die Religionsfreiheit seiner Bürger einschränke.<sup>24</sup> Bereits im Oktober 2008 hatte die OSZE viele Artikel des Gesetzes kritisiert und bemängelt, dass das Land seinen Verpflichtungen als OSZE-Mitglied nicht nachkommen würde.<sup>25</sup> Am 2. Dezember 2008 meldete die EU, dass sie um das Religionsgesetz, das die missionarische Tätigkeit in Kirgisistan begrenze, besorgt sei.<sup>26</sup> Das US-Außenministerium führte weiter aus, dass kirgisische Behörden ihre Politik der gezielten Beschränkung der Neuregistrierung von religiösen Organisationen fortsetze, den Aufenthalt von Missionaren im Lande behindere, ein Verbot für das Tragen von Kopftuch bzw. Schleier durch Frauen einführe, sowie die Überwachung der Tätigkeit von religiösen Organisationen ausweitere.

Im Herbst 2011 kritisierte das amerikanische Außenministerium<sup>27</sup> auch die Politik der Behörden Tadschikistans im Hinblick

auf die Religionsfreiheit. Es erklärte, dass die Verfassung die Religionsfreiheit in Tadschikistan zwar offiziell schütze, aber andere (bereits angesprochene) Gesetze diese in der Praxis wiederum beschränke. Als Einschränkung werden angeführt: Der massenweise vorzeitige Rückruf von tadschikischen Studenten, die an ausländischen religiösen Schulen oder Universitäten studierten; die Diskriminierung von Frauen, die den Hidschab (muslimischen Schleier) tragen und die Stärkung der Kontrolle über religiöse Organisationen durch das Inkrafttreten von Änderungen in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften. Nach den Worten des US-Außenministeriums beschwerten sich einige religiöse Minderheiten auch darüber, dass lokale Behörden wiederholt versuchten, die Registrierung von neuen Glaubensgemeinschaften dadurch zu verhindern, dass sie sich weigerten, die notwendigen Unterlagen für die notwendige Registrierung anzunehmen. Auch wäre in diesem Zusammenhang versucht worden, aktive Mitglieder der jeweiligen Gemeinschaft einzuschüchtern, um sie zum Verzicht auf die Registrierung zu bewegen.

Im Oktober des vergangenen Jahres brachte US-Außenministerin Hillary Clinton bei ihrem offiziellen Besuch in Tadschikistan vor den Behörden des Landes ihre Besorgnis zum Ausdruck, dass sich die Verletzung von Menschenrechten auch im Bereich der Religionsfreiheit negativ auf die nationale Sicherheit Tadschikistans auswirken könne. Clinton betonte dabei, dass die gegenwärtig praktizierte überzogene Kontrolle der Religion durch den tadschikischen Staat auch legitime religiöse Gruppen in den Untergrund drängen könnte, was wiederum Unruhe und Unzufriedenheit in der Gesellschaft verursache.

Im März 2012 setzte die US-Regierung Tadschikistan auf eine Liste von 16 Ländern, die nach amerikanischer Auffassung weltweit für die meisten Verletzungen beim Thema Religionsfreiheit verantwortlich sind.<sup>28</sup> Die durch den US-Kongress geförderte Kommission zu Fragen der internationalen Religionsfreiheit tadelte Tadschikistan

für „seine systematische, kontinuierliche und offene Verletzung der Religionsfreiheit“ und nannte es eines der Länder, „das besonders beobachtet werden sollte.“<sup>29</sup> In ihrem Bericht erklärte die Kommission weiter, dass Duschanbe „generell jede Tätigkeit, die außerhalb der Kontrolle des Staates bleibt, unterdrückt und bestraft, sowie Menschen im Zusammenhang mit religiösen Aktivitäten oder religiöser Zugehörigkeit ohne ersichtliche Beweise zu Gefängnisstrafen verurteilt.“<sup>30</sup>

Laut der World Watch List 2013<sup>31</sup>, die jedes Jahr die internationale christliche Organisation Open Doors zusammenstellt, belegten Tadschikistan und Kirgisistan in der Liste der 50 Länder weltweit, in denen es die intensivste Christenverfolgung gibt, den 44. bzw. 49. Platz (Anmerkung: Je höher die Platzierung ist, desto höher ist auch der Grad der Christenverfolgung in diesem Land.).

Open Doors berichtet, dass Tadschikistan 2011/12 gesetzliche Beschränkungen verabschiedete, die den Druck auf die christlichen Kirchen weiter verstärken. Gemäß Open Doors verbietet das neue Gesetz über die elterliche Verantwortung, dass Kinder unter 18 Jahren an religiösen Aktivitäten teilnehmen - mit Ausnahme von Beerdigungen. Obwohl dieses Gesetz nicht speziell gegen Christen gerichtet ist, übt es einen großen Einfluss auf die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen aus. Die Eltern erhalten im Falle einer Verletzung dieses Gesetzes hohe Geld- und Gefängnisstrafen (von bis zu acht Jahren). Auch im tadschikischen Strafgesetzbuch nahm die Politik Änderungen vor, die es ermöglichen, die Bürger, die an nicht genehmigten extremistischen religiösen Lehr- und Propagandaveranstaltungen teilnehmen, mit langen Haftstrafen zu belegen. Im Juli 2012 verabschiedete der Staat ein weiteres Gesetz, welches es „tadschikischen Bürgern verbietet, im Ausland eine religiöse Ausbildung zu erwerben, religiöses Gedankengut zu predigen oder zu lehren oder Verbindungen zu ausländischen religiösen Organisationen zu knüpfen.“<sup>32</sup>

Die Durchführung der ersten freien und fairen Wahlen im Oktober 2011 in Kirgisistan bot nach Open Doors religiösen Minderheiten die Gelegenheit, an politische Parteien, sowie Kandidaten für das Abgeordneten- oder Präsidentenamt zu appellieren, dass diese sich stärker für ihren rechtlichen Status einsetzen. Dennoch sehen sich Christen in Kirgisistan weiterhin anhaltender Diskriminierung durch die Gesellschaft ausgesetzt und erfahren eine ständige Missachtung ihres Rechts auf Religionsfreiheit durch die staatlichen Behörden. Das 2009 eingeführte restriktive Gesetz über Religion in Kirgisistan bleibt weiter in Kraft. Dadurch ist es neuen religiösen Gemeinschaften praktisch unmöglich, eine legale Registrierung zu erhalten. Nach Open Doors verfolgen der kirgisische Staat, der islamische Klerus und die lokalen Behörden die Aktivitäten von Christen argwöhnisch und behindern diese. Die Bekehrung vom Islam zum Christentum ist de facto verboten.

## Fazit

Sicherlich zählen Kirgisistan und Tadschikistan zu den Ländern weltweit, in denen die vorherrschende Religion der sunnitische Islam ist. Doch auch in diesen Ländern gibt es religiöse Minderheiten, die nicht zum Islam gehören, wie die Orthodoxie und andere christliche Gruppen.

Während die Orthodoxie Religionsfreiheit in beiden Ländern genießt, erfahren nach Aussage von internationalen Organisationen und ausländischen Regierungen (OSZE, EU, amerikanisches Außenministerium) andere nicht-traditionelle christliche Minderheiten in diesen Ländern offene oder auch versteckte Diskriminierung. Nach Meinung von lokalen Experten resultiert diese Situation vor allem aus der „Angst der Diener der traditionellen Religionen“ vor der möglichen Abkehr ihrer Gläubigen von Islam und Orthodoxie und derer möglicher Hinwendung zu alternativen religiösen Bewegungen.

|| DR. MAX GEORG MEIER

Auslandsmitarbeiter Kirgisistan

## ANMERKUNGEN

- <sup>1</sup> Vgl. U.S. State Department (2011): International Religious Freedom Report, Kyrgyz Republic, URL <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/#wrapper> [15.01.2013].
- <sup>2</sup> Vgl. Nationales Statistisches Komitee der Kirgisischen Republik (2011): Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung, URL <http://www.stat.kg> [15.01.2013].
- <sup>3</sup> Vgl. Nach Angaben des Nationalen Statistischen Komitees der Kirgisischen Republik betrug Ende 2012 die Zahl der russisch-stämmigen Einwohner 381.600, was 7% der gesamten Bevölkerung ausmacht: URL <http://stat.kg/images/stories/docs/KZ/Demo/demo7.pdf> [15.01.2013].
- <sup>4</sup> Vgl. Weitere in Kirgisistan vertretene christliche Gemeinschaften sind: 21 lutherische Gemeinden, 49 Pfingstkirchen, 36 presbyterianische Gemeinschaften, 43 Gemeinschaften von „Evangelisten-Charismatikern“, 30 Gemeinden der „Siebenten-Tags-Adventisten“, 41 Gemeinden der „Zeugen Jehovas“ und 14 Gemeinden der evangelischen Christen. Es wird geschätzt, dass etwa 4.800 Menschen der Richtung der Zeugen Jehovas angehören. Außerdem gibt es in dem Land drei aktive römisch-katholische Kirchen. Daneben existieren auch kleine jüdische und buddhistische Gemeinschaften.
- <sup>5</sup> Vgl. The Association of Religion Data Archives (2010): The World Christian Database, URL [http://www.thearda.com/internationalData/Countries/Country\\_126\\_1.asp](http://www.thearda.com/internationalData/Countries/Country_126_1.asp) [15.01.2013].
- <sup>6</sup> Vgl. Tadjikistan, International Religious Freedom Report 2011, URL <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/#wrapper> [15.01.2013].
- <sup>7</sup> Vgl. U.S. State Department (2011): International Religious Freedom Report, Tajikistan, URL <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?did=192937> [15.01.2013].
- <sup>8</sup> Vgl. Zu den anderen christlichen Gruppen gehören Baptisten (fünf Gemeinden), Katholiken (zwei Gemeinden), Siebenten-Tags-Adventisten (eine Gemeinde), Lutheraner (keine Angaben), koreanische Protestanten (zwei Gemeinden) und die Zeugen Jehovas (eine Gemeinde).
- <sup>9</sup> Vgl. The Association of Religion Data Archives (2010): The World Christian Database, URL [http://www.thearda.com/internationalData/countries/country\\_218\\_1.asp](http://www.thearda.com/internationalData/countries/country_218_1.asp) [01.11.2012].
- <sup>10</sup> Vgl. Verabschiedung der Konzeption der öffentlichen Politik im religiösen Bereich, URL <http://www.atc.kg/doc/zkr/10/> [15.01.2013].
- <sup>11</sup> Ebd. [15.01.2013].
- <sup>12</sup> Vgl. Verabschiedung der Konzeption der öffentlichen Politik im religiösen Bereich, URL <http://www.atc.kg/doc/zkr/3/> [15.01.2013].
- <sup>13</sup> Ebd. [15.01.2013].
- <sup>14</sup> Vgl. [http://russian.bishkek.usembassy.gov/\\_12.html](http://russian.bishkek.usembassy.gov/_12.html) [15.01.2013].
- <sup>15</sup> Gesetz über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen Nr. 489, Seite 1, verabschiedet vom Unterhaus des tadschikischen Nationalen Parlaments am 26.03.2009, URL <http://www.majlisimilli.tj/ru/index/index/pageId/201/> [23.01.2013].
- <sup>16</sup> Vgl. Gesetz über elterliche Verantwortung für Ausbildung und Erziehung von Kindern Nr. 762, Artikel 8, verabschiedet vom Unterhaus des tadschikischen Nationalen Parlaments am 02.08.2011, URL Ebd. [23.01.2013].
- <sup>17</sup> Im Gesetz heißt es dazu: „Die Mitgliedschaft von Minderjährigen in religiösen Vereinigungen sowie die reli-

- giöse Ausbildung von Minderjährigen ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormunde ist verboten“.
- 18 Gesetz über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen Nr. 489, Artikel 11, verabschiedet vom Unterhaus des tadschikischen Nationalen Parlaments am 26.03.2009, URL Ebd. [23.01.2013].
- 19 Vgl. Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten über Religion in Tadschikistan, URL [http://russian.dushanbe.usembassy.gov/rfr\\_2009.html](http://russian.dushanbe.usembassy.gov/rfr_2009.html) [15.01.2013].
- 20 Vgl. <http://www.islamsng.com/kgz/news/3776>. [15.01.2013].
- 21 Voice of Freedom of Central Asia, URL <http://vof.kg/?p=4064> [15.01.2013].
- 22 Vgl. Central Asia & Central Caucasus Press AB, URL [http://www.ca-c.org/journal/12-1997/st\\_10\\_sitnjanskij.shtml](http://www.ca-c.org/journal/12-1997/st_10_sitnjanskij.shtml) [15.01.2013].
- 23 Vgl. Worthy Christian News, URL <http://www.worthynews.com/7291-tajikistan-churches-face-closures-uncertain-future> [15.01.2013].
- 24 Vgl. U.S. State Department (2011): International Religious Freedom Report, Kyrgyz Republic, URL [http://photos.state.gov/libraries/kyrgyzrepublic/19452/pdfs/irf-kyrgyzstan\\_russian.pdf](http://photos.state.gov/libraries/kyrgyzrepublic/19452/pdfs/irf-kyrgyzstan_russian.pdf). [15.01.2013].
- 25 Vgl. <http://www.legislationline.org/documents/id/15636> [15.01.2013].
- 26 Vgl. <http://www.interfax-religion.ru/?act=news&div=27578> [15.01.2013].
- 27 Vgl. U.S. State Department (2011): International Religious Freedom Report 2011, Tajikistan, URL <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/religiousfreedom/index.htm?dlid=192937> [15.01.2013].
- 28 Vgl. United States Commission on International Religious Freedom – USCIRF (2012): World’s Worst Religious Freedom Violators, URL <http://www.uscifr.gov/news-room/press-releases/3707-uscifr-identifies-worlds-worst-religious-freedom-violators.html> [15.01.2013].
- 29 United States Commission on International Religious Freedom – USCIRF (2012): World’s Worst Religious Freedom Violators, Ebd. URL [http://www.uscifr.gov/images/Annual%20Report%20of%20USCIRF%202012\(2\).pdf](http://www.uscifr.gov/images/Annual%20Report%20of%20USCIRF%202012(2).pdf), [15.01.2013], S. 242.
- 30 Ebd., S. 9 [15.01.2013].
- 31 Open Doors (2013): Weltverfolgungsindex 2013, URL [http://www.opendoors.de/downloads/wvi/wvi\\_2013.pdf](http://www.opendoors.de/downloads/wvi/wvi_2013.pdf) [15.01.2012]
- 32 Ebd., S. 68.